

Antrag zur Änderung der Satzung des Vereins „Landesschülervertretung – Landesvereinigung der Bayerischen Bezirksschülersprecher“

Ich beantrage, die Satzung des Vereins entsprechend den unten aufgeführten Vorschlägen zu ändern.

Alte Satzung	Neue Satzung
<p style="text-align: center;">SATZUNG (letztmalig geändert auf Beschluß der Mitgliederversammlung am 12.12.1993)</p> <p>§1 Name und Sitz a) Der Verein führt den Namen "Landesschülervertretung – Landesvereinigung der Bayerischen Bezirksschülersprecher e. V." b) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>§2 Zweck des Vereins Der Verein hat die Aufgabe, die Mitsprache der Schüler bei der schulischen Erziehung zu verwirklichen. Insbesondere unterstützt er die gewählten Schülervereine und Schüler, die Schule mitgestalten wollen, unterhält Kontakte zu den im schulpolitischen Bereich Tätigen und führt Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung durch. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden und vertritt über die Bezirksschülersprecher die Interessen der bayerischen Gymnasiasten.</p> <p>§3 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNG (letztmalig geändert auf Beschluß der Mitgliederversammlung am 15.05.1999)</p> <p>§1 Name und Sitz a) Der Verein führt den Namen "Landesschülervertretung Bayern e. V." b) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>§2 Zweck des Vereins Der Verein hat die Aufgabe, die Mitsprache der Schüler bei der schulischen Erziehung zu verwirklichen. Insbesondere unterstützt er die gewählten Schülervereine und Schüler, die Schule mitgestalten wollen, unterhält Kontakte zu den im schulpolitischen Bereich Tätigen und führt Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung durch. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden und vertritt über die Bezirksschülersprecher die Interessen der bayerischen Gymnasiasten.</p> <p>§3 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des selben Kalenderjahres.</p>
<p>§4 Erwerb der Mitgliedschaft a) Der Verein hat ordentliche, beratende und fördernde Mitglieder. b) Ordentliche Mitglieder können die Bezirksschülersprecher Bayerns und deren Stellvertreter werden. c) Beratende Mitglieder sind kraft Satzung alle ordentliche Mitglieder, die aus dem Amt des Bezirksschülersprechers oder des stellvertretenden Bezirksschülersprechers ausgeschieden sind. § 5 a) bleibt unberührt. d) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Eintrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erworben. e) Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag.</p> <p>§5 Beendigung der Mitgliedschaft a) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Bezirksschülersprechers bzw. des stellvertretenden Bezirksschülersprechers oder durch Austritt oder durch Tod. Ein Bezirksschülersprecher oder stellvertretender Bezirksschülersprecher, der aus seinem Amt lediglich durch Verlust seines Schülersprecheramtes ausscheidet, bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers ordentliches Mitglied. b) Die beratende Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahrs, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die letzte Wahl des betreffenden Mitglieds zum Bezirksschülersprecher bzw. zum stellvertretenden Bezirksschülersprecher stattfand, oder durch Austritt oder durch Tod. c) Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied über den Antrag und seine Gründe in Kenntnis zu setzen und ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als zwölf Monate im Rück-</p>	<p>§4 Erwerb der Mitgliedschaft a) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. b) Ordentliches Mitglied kann jeder Schüler einer staatlich anerkannten/genehmigten bayrischen Schule werden. Das Höchstalter eines ordentlichen Mitglieds beträgt 27 Jahre. c) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Eintrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erworben. d) Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag.</p> <p>§5 Beendigung der Mitgliedschaft a) Die ordentliche Mitgliedschaft endet automatisch durch Austritt aus einer staatlich anerkannten/genehmigten Schule oder durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. b) Ein Mitglied kann aus der LSV ausgeschlossen werden, wenn ihm interessenschädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein amtierender BSSP oder ein amtierender stellvertretender BSSP kann nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden. c) Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied über den Antrag und seine Gründe in Kenntnis zu setzen und ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als zwölf Monate im Rück-</p>

stand ist.

d) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern.

b) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er legt über seine Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Er trägt dafür Sorge, daß die fördernden Mitglieder mindestens einmal jährlich ausführlich über die Arbeit des Vereins informiert werden.

c) Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Abweichend von Satz 1 kann unter Umständen ein beratendes Mitglied zum stellvertretenden Vorstand gewählt werden.

d) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

e) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

f) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter erfüllen nicht die Aufgabe eines Landesschülersprechers.

§8 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

b) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie regelt durch Beschluß alle Angelegenheiten des Vereins.

c) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen, das erste Mal innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs.

d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels Brief einberufen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung an alle ordentlichen und beratenden Mitglieder des Vereins zu versenden. Der Vorstand kann sich bei der Einberufung der Mitgliederversammlung eines Geschäftsführers bedienen.

e) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

f) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

g) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands;
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Beschlußfassung über den Haushaltsplan;
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
7. Beschlußfassung über Aufnahme bzw. Ausschluß fördernder Mitglieder.

h) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen-

stand ist.

d) Der Austritt aus dem Verein kann ohne Einhaltung einer Frist und Nennung von Gründen erfolgen. Der Austritt erfolgt schriftlich. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Landeskonferenz der Bezirksschülersprecher und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss amtierender BSSP oder stellvertretender BSSP sein.

b) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er legt über seine Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Er trägt dafür Sorge, daß die fördernden Mitglieder mindestens einmal jährlich ausführlich über die Arbeit des Vereins informiert werden.

c) Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

d) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

e) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

f) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter erfüllen nicht die Aufgabe eines Landesschülersprechers.

§8 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

b) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie regelt durch Beschluß alle Angelegenheiten des Vereins.

c) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.

d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels Brief einberufen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung an alle ordentlichen und beratenden Mitglieder des Vereins zu versenden. Der Vorstand kann sich bei der Einberufung der Mitgliederversammlung eines Geschäftsführers bedienen.

e) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder mindestens fünf amtierende Mitglieder der LK BSSP die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

f) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der LK BSSP anwesend sind.

g) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands;
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Beschlußfassung über den Haushaltsplan;
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
7. Beschlußfassung über Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern.
8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags

gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

i) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und zusätzlich einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§9 Geschäftsführer

Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte oder einzelner Angelegenheiten einen oder mehrere Geschäftsführer berufen.

§10 Rechnungsprüfung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten, statt.

§11 Beiträge

a) Von ordentlichen und beratenden Mitgliedern werden Beiträge nicht erhoben.

b) Über die Höhe und die Art der Erhebung von Beiträgen von fördernden Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Gemeinnützigkeit

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig werden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluß der Mitgliederversammlung an eine andere gemeinnützige Körperschaft mit ähnlichen Zielen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Ausführung des Beschlusses der Mitgliederversammlung darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts erfolgen.

h) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

i) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und zusätzlich einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§9 Landeskonferenz der Bezirksschülersprecher

a) Mitglied in der Landeskonferenz der Bezirksschülersprecher (LK BSSP) ist jeder amtierende Bezirksschülersprecher und jeder amtierende stellvertretende Bezirksschülersprecher, der gleichzeitig Mitglied in der Landesschülervertretung Bayern ist.

b) Die LK BSSP hat zu allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung ein absolutes Veto-Recht.

c) Die LK BSSP kann Aufgaben der Mitgliederversammlung zwischen den einzelnen Tagungen übernehmen; die Beschlüsse müssen auf der nächsten Tagung von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§10 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte oder einzelner Angelegenheiten einen oder mehrere Geschäftsführer berufen.

§11 Rechnungsprüfung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten, statt.

§12 Beiträge

a) Von ordentlichen und den fördernden Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

b) Über die Höhe und die Art der Erhebung und die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§13 Gemeinnützigkeit

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig werden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluß der Mitgliederversammlung an eine andere gemeinnützige Körperschaft mit ähnlichen Zielen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Ausführung des Beschlusses der Mitgliederversammlung darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts erfolgen.